

greiflich, wie Merkel die 'Additamenta' einem späteren Gesetzgeber etwa aus der Zeit Lantfrids zurechnen konnte, welchen er, da er die Alterthümlichkeit der Sätze nicht übersehen konnte, als einen Freund vaterländischer Rechtsalterthümer diesen ganzen Theil dem Pactus entnehmen und nach erfolgter Uebersetzung der Lex anfügen lässt. Die 'Additamenta' können unmöglich das Erzeugnis einer späteren Gesetzgebung gegenüber der Lex sein, sie können auch nicht mit der Lex gleichzeitig entstanden sein, sie bringen zweifellos älteres, und zwar in Form und Inhalt unverändertes, älteres Recht, als die Lex. Sie scheinen auch nicht bei der officiellen Redaction mit der Lex verbunden zu sein, da die drei werthvollsten Hss. der Lex gerade mit Bezug auf sie beträchtlich auseinandergehen, sie scheinen willkürlich von den Hss. der Lex angefügt zu sein. Bereits de Rozière hat, freilich ohne mehr als die allgemeinste Begründung, die 'Additamenta' für einen Bestandtheil des Pactus erklärt, ohne bisher Anschluss zu finden. Wenn irgendwo lässt sich aber für diesen Satz ein sicherer Beweis erbringen. Ein äusserer Umstand sei zunächst hervorgehoben. Die sehr werthvolle Hs. A enthält nur die 97 Capitel der Lex, diese fasst sie als das eigentliche, einheitliche Königsgesetz auf. Denn am Schlusse des Capitel 97 bringt sie die Notiz: 'ubi fuerunt 33 duces et 33 episcopi et 45 comites'. Ich kann im Gegensatze zu Merkel u. A. hierin nur eine Wiederholung der Eingangsnotiz über Hlothar sehen. Denn wie das 'ubi' auf ein vorausgegangenes 'ibi' hindeutet, so sind die Abweichungen in den Zahlen beider Notizen so geringfügig oder erklärlich¹, dass ich mich nicht entschliessen kann, an eine neue Reichsversammlung zu glauben. Auch erweist sich, wie unten auszuführen sein wird, der 'liber II' als in so engem Zusammenhange mit dem 'liber I' stehend, dass eine Abscheidung seiner Bestandtheile vom 'liber I' ebensowenig an der von Merkel gewählten Stelle, als sonst irgendwo möglich erscheint. Endlich weisen die zerstreuten Materien in den letzten Capiteln des 'liber II' auf das Ende der ganzen Lex hin, an welches man Sätze stellte, welche an ihrem richtigen Orte unterzubringen man unterlassen hatte. Auf dieses Königsgesetz von 97 Capiteln lässt A keine Additamenta folgen. Was vielmehr in den anderen Hss. folgt, wird in ihr durch den Pactus vertreten. Dieser ihr Pactus deckt sich in einer fortlaufenden Reihe von Sätzen wörtlich mit den Additamenta,

1) Die episcopi stimmen völlig, die duces bis auf einen überein. Nur die comites gehen um 20 auseinander. Hier ist die X, wie so häufig, statt hinter L, vor L gesetzt worden. Zur Bestätigung dient vielleicht auch der Umstand, dass das 'ubi fuerunt' in der Eingangsnotiz einer freilich späten Hs. (J. 16) sich findet, welche auch die 33 duces hat; LL. S. 125.